

# WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 24. Woche -  
19. Juni 2021

## Umfangreiche Arbeiten am Gebäude der Grundschule Waldmohr



Das Gebäude der Grundschule Waldmohr wurde im Jahr 1964 errichtet und mit Flachdach versehen. Das im Laufe der Zeit durch die Witterungseinflüsse undicht gewordene Flachdach wurde im Jahr 1987 durch den Aufbau eines geneigten Walm- und Pultdachs mit Ziegeleindeckung (ohne Unterdach) ersetzt. Durch die porös gewordenen Dachziegel und das fehlende Unterdach kam es zu mehreren Wasserschäden in Klassenräumen. Da sich das eindringende Wasser unter der Flachdachabdichtung verteilt, ist eine Lokalisierung von undichten Stellen kaum möglich. Zur Vermeidung ernsthafter Schäden an der Gebäudesubstanz ist die Dachsanie-

rung unerlässlich.

Bei den Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass bei dem Aufbau des Dachstuhles im Jahr 1987 sowohl die Angaben der statischen Berechnung, als auch die Regeln der Technik nicht beachtet wurden. Es wurden keine korrekten Verbindungen des Dachstuhles mit der vorhandenen Gebäudekonstruktion hergestellt. Im Bereich der Fußpfetten und Schwellen war die vorhandene Dachabdichtung und die darunter befindliche Dämmung nicht wie geplant entfernt. Folglich muss zusätzlich der Dachstuhl erneuert werden. Weiterhin wird die Außenfassade (mit entsprechender Wärmedämmung) des Gebäudes erneuert. Es

werden Putz- und Malerarbeiten durchgeführt, noch nicht erneuerte Alufenster auf der Südseite des Obergeschosses werden durch neue Kunststofffenster ersetzt und die Fenster der kompletten Südseite zeitgemäß mit einem Sonnenschutz (Außenjalousien) versehen. Unabhängig der Sanierung des Dachs, waren verwaltungsintern bereits weitere bauliche Maßnahmen angedacht, welche nun im Rahmen dieser Generalsanierung durchgeführt werden.

Dazu zählen die Erneuerung der Schüler- und Lehrertoiletten sowie die Erneuerung div. Schulsäle und des Lehrerzimmers. Zusätzliche brandschutztechnische Erüchtigungen sind am gesamten

Gebäude vorzunehmen. Die strukturierte Netzwerkverkabelung im Rahmen des Digitalpakts Schule wird an der Grundschule Waldmohr in diesem Zusammenhang ebenfalls mit vorgenommen. Diese Großmaßnahme wird sich auf zwei Haushaltsjahre verteilen (2021 und 2022). Als Maßnahmenbeginn sind die Sommerferien 2021 angedacht. Die Maßnahmen können aber aufgrund aktueller Verzögerungen zu einem späteren Zeitpunkt anlaufen.

Die Verbandsgemeinde muss die Kosten hierfür aber nicht alleine tragen. Verschiedene Zuwendungsprogramme werden hier in Anspruch genommen. Für die Außenfassade, Außenjalousien und

die Fenstererneuerung können Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ vom Bund abgerufen werden. Der Fördersatz für finanzschwache Kommunen betrug bei Antragstellung bis 15.12.2020, 100% der zuwendungsfähigen Kosten!

Die Toilettensanierung erfolgt mit einer 90%igen Förderung durch Bund und Land (Kommunales Investitionsprogramm, KI 3.0, 2. Kapitel). Die Brandschutzmaßnahmen werden mit 60 % vom Land aus dem Schulbauprogramm gefördert, die Netzwerkverkabelung mit 90 % aus dem Förderprogramm des Bundes, DigitalPakt Schulen 2019-2024.







## Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



### Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar

## Auftaktveranstaltung für neue LEADER-Entwicklungsstrategie

Bürgerinnen und Bürger der Region gefragt



–Am **24. Juni** findet von **18 bis 20 Uhr** die digitale Auftaktveranstaltung zur Erstellung der neuen Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für die LEADER-Region Westrich-Glantal 2.0 statt. Hinter dem komplizierten Namen „LILE“ verbirgt sich das Strategiepapier, welches als Bewerbungsgrundlage für die kommende Förderperiode einzureichen ist. Die LEADER-Region Westrich-Glantal 2.0 möchte damit ihre Arbeit aus der vergangenen Förderperiode fortsetzen und in erweiterter Gebietskulisse auch ab dem Zeitraum von 2023 wieder tolle Projekte finanziell unterstützen können. Es gilt: Nur was in der Strategie steht, kann dann auch ab 2023 mit Fördermitteln der EU und des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt werden. Bei der Auftaktveranstaltung werden neben allgemeinen Informationen zum Förderprogramm auch die Bürgerinnen und Bürger der Region gefragt sein. Mit Blick auf die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach sollen Ideen eingebracht werden, wo sich die Region bis 2027 hinentwickeln soll. Als Impulsgeber werden geförderte Projekte aus der noch aktuellen Förderperiode vorgestellt. In moderierten Kleingruppen sollen dann gemeinsam die Zukunftsaussichten der Region identifiziert und Ideen für die Region gefunden werden. Die LAG Westrich-Glantal 2.0 freut sich auf eine vielseitige Teilnahme am 24. Juni 2021! Aufgrund der aktuellen Lage findet die Veranstaltung digital statt, besonderes technisches Vorwissen ist nicht nötig. Weitere Informationen zum Ablauf der Veranstaltung erhalten Sie auf der Webseite zur LILE-Erstellung unter: <https://entraportal.de/leader-westrich-glantal/>. Dort können Sie sich auch für die Veranstaltung anmelden und finden Ansprechpartner, falls Fragen zur Veranstaltung bestehen.



Grundlage: iVierGeRP

### Das Fundamt Waldmohr meldet

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Schlüsselbund (Fundort Waldmohr Spielplatz, In den Zielwiesen) und ein Schlüsselbund (Fundort Breitenbach) als Fundsache gemeldet. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

**Senden Sie Ihre Beiträge  
für das Amtsblatt an:  
[wochenblatt@vgog.de](mailto:wochenblatt@vgog.de)**

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar.  
**Bürgerbusse im Oberen Glantal**  
Wieder unterwes Dienstag und Donnerstag  
Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.  
Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr: 06373-504 108  
[buchung@buergerbus-og.de](mailto:buchung@buergerbus-og.de); [www.buergerbus-og.de](http://www.buergerbus-og.de)



## Börsborn

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 24.06.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 27, 66904 Börsborn eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Börsborn statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:  
öffentlich

1. Flächennutzungsplan
2. Friedhofsangelegenheiten - Deckungsquote und Friedhofsgebühren
3. Auftragsvergabe Abriss alte Buswarte
4. Weitere Vorgehensweise Buswarte
5. Reparatur Friedhofsmauer
- a) Absage Komplettanierung
- b) Instandsetzung Einzelabschnitte ab 2022
6. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Auftragsvergabe Baumpflege)
7. Fragen der Ratsmitglieder
8. Informationen

Börsborn, den 8. Juni 2021  
gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

## Breitenbach

## SPD Ortsvereins Breitenbach

## Jahreshauptversammlung

Jahreshauptversammlung des SPD Ortsvereins Breitenbach am 03.07.2021 um 15:00 Uhr im Schützenhaus Diana.

1. Eröffnung und Begrüßung des 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisoren
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Verpachtung Wald -> Fa. Schmitz oder Forst ?

9. Verschiedenes  
**Maskenpflicht**

Die Versammlung findet unter Corona-Richtlinien statt. Teilnehmer sollen einen aktuellen Covid-19 Schnelltest, eine Bescheinigung der Durchimpfung oder eine Bescheinigung der durchgemachten Corona-Infektion vorlegen. Mitglieder die einen Test für die Jahreshauptversammlung benötigen bitte unter der 06386/7136 melden.

Bernd Schmolze, 1. Vorsitzender

## Breitenbacher Durchschnittslauf

Auch 2021 kann das Dorffest leider nicht stattfinden. Jedoch möchten wir am Dorffestlauf festhalten und richten erneut unter dem Motto „Von Breitenbachern – für Breitenbacher“ einen Breitenbacher Durchschnittslauf aus. Am Samstag, 26.06.2020 zwischen 10 und 18 Uhr kann jeder eine Strecke seiner Wahl mit beliebiger Länge joggen und meldet die Streckenlänge sowie die dafür benötigte Zeit auf der Homepage der Ortsgemeinde. Gewonnen hat der je-

nige, der mit seinem eigenen Durchschnitt am nächsten am Gesamtdurchschnitt liegt. So hat man mit ein bisschen Glück gute Gewinnchancen. Die Ortsgemeinde lobt drei Preise aus, die abends zusammen durch die Straußjugend und Ortsbürgermeister Johannes Roth an die Gewinner übergeben werden. Die Straußjugend und die Ortsgemeinde Breitenbach wünschen Ihnen viel Spaß

## Brücken

## Die Vorschulkinder im Straßenverkehr

Die Kindergartenkinder der katholischen Kita Brücken bekamen Besuch von Herrn Andre Christmann von der Jugendverkehrspolizei. Gemeinsam wurde das richtige Verhalten im Straßenverkehr geübt. Die baldigen Schulanfänger wurden gut für ihren Schulweg vorbereitet und wissen nun, wie sie sich als Fußgänger im Straßenverkehr verhalten. Für die Kinder war es ein besonderes Erlebnis. Die Kinder und ihre Erzieherinnen bedanken sich rechthetlich, dass ihnen diese tolle Aktion ermöglicht werden konnte



## Frohnhofen

## Urlaub Ortsbürgermeister

In der Zeit vom 21.06.-04.07.2021 befindet sich Ortsbürgermeister Thomas Weyrich in Urlaub. Vertretung in dieser Zeit übernehmen vom 21.06.-27.06. der 1. Beigeordnete Herr Roger Gerhardt, Tel.: 06386-7369 oder 0171-7229291, und vom 28.06.-04.07. der Beigeordnete Herr Hubert Zimmer, Tel.: 06386-237 oder 0176-54272763.

**Aktuelle Nachrichten aus der Verbandsgemeinde:**  
[wochenblatt-reporter.de/wochenblatt-oberes-glantal](http://wochenblatt-reporter.de/wochenblatt-oberes-glantal)

## Glan-Münchweiler

## Zusammenarbeit der Kita Pfiffikus mit dem Forstamt Kusel

Als diesjährige Berufspraktikantin der Kita Pfiffikus habe ich, Ann-Sophie Dick, im Rahmen meines Jahresprojekts „Wir leben Sport“, ein Sportangebot mit einigen Kindern der Einrichtung durchgeführt. Das Projekt beinhaltet Sportstunden, die in den Erlebniswelten der Kinder eingebunden waren. So wurde der Sport, kindgemäß in Geschichten, wie zum Beispiel Eiswelt, Unterwasserwelt, Wilder Westen, Weltall usw. eingebunden und die Kinder haben dazu passende Bewegungsabläufe und Parcours bewältigt. Der Höhepunkt des Projekts war ein Sportvormittag der im Wald von Glan-Münchweiler im März 2021 stattfand. Das Waldgrundstück wurde im Vorfeld durch das Forstamt und mir gesichtet und abgesichert. Außerdem wurde der Bürgermeister über das Vorhaben informiert. Unter anderem wärmten sich die Kinder durch Nachahmen verschiedener Laufarten von beheimateten Tierarten im Wald auf. Danach folgte ein Nachlaufspiel „Fuchs und Hase“, bei dem der Fuchs die übrigen Hasen fangen musste. Interessant wurde das Spiel dadurch, dass die zwei Begleitpersonen die Tiere (Fuchs und Hase) durch Ja/Nein-Fragen an die Kinder erraten mussten. Die Kinder balancierten auch über liegende Baumstämmen, rannten im zickzack um Bäume und sprangen von einer Baumscheibe zur nächsten. Nicht zu vergessen, ist die Lehrstunde über verschiedene Nadelbäume und Zapfen von Frau Linpert. Passend dazu haben die

Kinder, Zielwerfen mit den unterschiedlichen Zapfen geübt. Danach wurden die Kinder an der Hand, blind, durch den Wald geführt. Sicherheit boten ihnen eine Schnur, an der sie sich festhalten konnten. Dabei konnten die Kinder wichtige Erfahrungen zum Thema „Wahrnehmung“ machen. Durch mehrere Pausen und eine Getränkestation, konnten sich die Kinder erholen und neue Kraft „tanken“. Der Vormittag endete damit, dass alle zusammen einen Turm aus umherliegenden Ästen gebaut haben, ehe die Kinder am Treffpunkt wieder von ihren Eltern abgeholt wurden. Einen besonderen Dank geht an Frau Linpert vom Forstamt, die uns an diesem Tag begleitet hat.



# Freiwilliges Soziales Jahr

## In der Kita Glan-Münchweiler kann ab 01.09.2021 ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ abgeleistet werden

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler bietet in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V. (DRK-LV) im Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 die Ableistung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJ) in der Kindertagesstätte „Piffikus“ an. Dabei tritt der DRK-LV als Träger des FSJ auf.

Die/Der FSJler/in (m/w/d) unterstützt während des Freiwilligendienstes durch praktische Hilfstätigkeiten das Kita-Team sowie die Wirtschaftskräfte und erhält einen Einblick in den Kita-Alltag.

Es wird ein Taschengeld gezahlt und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Gesetzlicher Unfallversicherungs-

schutz besteht. Die Beschäftigung in der Kita erfolgt ganztägig entsprechend der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft / pädagogischen Fachkraft. Der Urlaubsanspruch beträgt 26 Arbeitstage. Während des FSJ werden vom DRK-LV zur Förderung der sozialen Kompetenz, der Persönlichkeitsbildung und der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Blockseminare bzw. Seminartage durchgeführt.

Nähere Informationen zum FSJ gibt der DRK-LV unter [www.lv-rlp.drk.de](http://www.lv-rlp.drk.de)

(Angebote – Engagement – Freiwilligendienst).

Wer Interesse an der Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kindertagesstätte Glan-Münchweiler hat,

wendet sich bitte direkt an die Einrichtung (Kita-Leiterin Petra Holm, Telefon: 06383/927520 – Anschrift: Im Teich 10, 66907 Glan-Münchweiler – E-Mail: [info@kita-glm.de](mailto:info@kita-glm.de)). Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 23.06.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler eine Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 10 – öffentlich.

### Tagesordnung: öffentlich

1. Bebauungsplan Windkraft
2. Vorberatung zur Einführung einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
3. Vorberatung zum Abstimmungsverfahren Teilausbau B 423; Gestaltung Bushaltestelle, Parkplatzausweisung und Bürgersteige

4. Aussprache Zustand und erforderliche Maßnahmen Einfriedung Friedhof und weitere Gestaltung Friedhof
5. Vorberatung bezüglich Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock 2022
6. Vorberatung und Diskussion zur Ausweisung von Wanderwegen der Ortsgemeinde und mögliche Bezuschussung
7. Vorberatung Sachstand bezüglich forstwirtschaftlicher Maßnahmen
8. Vorberatung zur Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde gem. § 36 BauGB bezüglich der Aufstellung von drei Hochseecontainern
9. Informationen

### nicht öffentlich

10. Grundstücksangelegenheiten

Glan-Münchweiler, den 10. Juni 2021  
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

## Hüffler

## Bekanntmachung

Am Montag, den 21.06.2021, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 11, 66909 Hüffler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hüffler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

### Tagesordnung:

#### öffentlich

1. **Landschaftsplanung**  
a) Errichtung Waldfläche  
b) Anlegen eines Ökokontos
2. **Vorkaufsrechtssatzung**
3. **Vorkaufsrecht**
4. **Friedhof;**  
**Kostendeckungsquote**
5. **Offenlegung der Nebeneinkünfte gem. § 119 LBG**

#### nicht öffentlich

6. **Information Vertragsangelegenheiten**

Hüffler, den 14. Juni 2021  
gez. Helge Olaf Schwab  
-Ortsbürgermeister -



Das Jobportal der Region

**Finde mit uns  
deinen Traumjob**

 [www.looking4jobs.de](http://www.looking4jobs.de)

**looking  
4 jobs**

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**  
**jederzeit** und aktuell **online** unter:

**WOCHENBLATT**  
-REPORTER.DE/amtsblatt



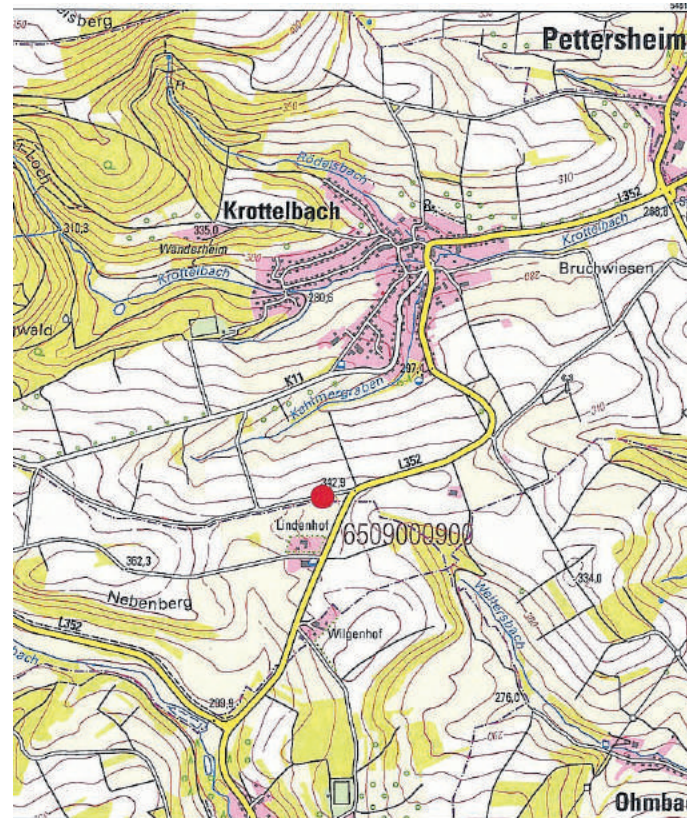
## Krottelbach

# Durchführung von Langzeitmessungen mit Satellitentechnik

Am 07. Juni bis 15. Juli 2021 führt das amtliche deutsche Vermessungswesen eine bundesweite Messkampagne mit Satellitentechnik durch. Gemessen werden hochgenaue 3D-Koordinaten an festgelegten Punkten rund um die Uhr. Für diesen Zweck werden die Messtrupps, bestehend aus drei Personen und zwei Dienstfahrzeugen, die betreffenden Punkte mindestens zweimal über einen Zeitraum von 24 Stunden (auch über Nacht) besetzen. Die in Rheinland-Pfalz eingesetzten Messtrupps kommen aus den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz und besitzen ein Legitimationsschreiben unserer Behörde.

Mit der diesjährigen Vermessungsaktion wird das im Jahr 2008 in Deutschland geschaffene hochgenaue Grundlagennetz überprüft und aktualisiert. Damit liefert dieses eine präzise Arbeitsgrundlage für vielfältige Aufgaben in der Vermessung und künftig auch für weitere interdisziplinäre Anwendung und Forschungen, z.B. autonomes Fahren, Klimawandel, Hochwasserschutz, Geodynamik (Veränderung von Alpen und Küsten) und Oberflächende-

formationen durch menschliche Eingriffe (Straßen- und Wasserbau, Bergbau)



## Bekanntmachung

Am Montag, den 21.06.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Hirtenweg 8, 66909 Krottelbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Krottelbach statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 4 und 5 – öffentlich.

### Tagesordnung: öffentlich

1. Friedhofsangelegenheiten - Einführung Urnen-Wiesenfeld - Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung
  2. Dorferneuerung; Neugestaltung der Ortsmitte - Vorstellung der ersten Entwürfe des Planungsbüros und Festlegung auf eine Variante, die weiter ausgebaut wird
  3. Informationen
- ### nicht öffentlich
4. Dorferneuerung; Vergabe von Vermessungsleistungen
  5. Grundstücksangelegenheit

Krottelbach, den 9. Juni 2021  
gez. Karlheinz Finkbohner  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

## Langenbach

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 9. Juni 2021

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langenbach in der Sitzung am 5.5.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**  
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungs-

aufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beid-

- seitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15

% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde/Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

**Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**  
Die Gemeinde/Stadt trägt 10 v.H. des



beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie, b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,  
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,  
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,  
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,  
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,  
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festge-

setzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.  
b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.  
c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.  
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht  
a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;  
b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für

gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

## § 6

### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,  
b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## § 7

### Kostenstaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie

a) Fahrbahn,  
b) Radwege,  
c) Gehwege,  
d) Parkflächen,  
e) Grünanlagen,  
f) Mischflächen,  
g) Entwässerungseinrichtungen sowie  
h) Beleuchtungseinrichtungen  
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und  
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind end-

gültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,

b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 9

### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 10

**Ablösung des Erschließungsbeitrages**  
Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 31.07.1987, in der Fassung vom 24.10.2001.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Langenbach, 9. Juni 2021

gez. Wolfgang Schneider  
Ortsbürgermeister

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 9. Juni 2021

gez. Christoph Lothschütz  
Bürgermeister

# Satzung

## zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Langenbach vom 1. Juni.2021

Der Gemeinderat Langenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Gemeinde Langenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2

#### Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### § 3

#### Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

### § 4

#### Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### § 5

#### Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

### § 6

#### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. (Evtl. Zusatz: Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.) Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

### § 7

#### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Ver-



kehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

### § 8

#### Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9

#### Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Langenbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### § 10

#### Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 11

#### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 12

#### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### § 13

#### Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

### § 14

#### Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Langenbach vom 10.06.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Langenbach, 1. Juni 2021

gez. Wolfgang Schneider

Ortsbürgermeister

#### Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung  
Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Langenbach zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebauten Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 01.01.2021 insgesamt 446 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, eine einzige Abrechnungsgebiet zu bilden.



#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 1. Juni 2021

gez. Christoph Lothschütz

Bürgermeister

## Ohmbach

## Neues aus dem Ortsgemeinderat Ohmbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

### öffentlich

#### Vorstellung Projekt Sanierung Leichenhalle

Die Ortsgemeinde Ohmbach stimmt den Änderungen zu.

#### Stufenweise Beauftragung des Ing. Vertrages für die Leichenhalle

Die Ortsgemeinde beauftragt das Ing. Büro Decker aus Kusel mit der Leistungsstufe 2.

#### Ausbau Feldweg am Knechtenberg Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass über den Ausbau des Feldweges Knechtenberg in nächsten Gemeinderatssitzung weiter beraten wird. Außerdem wird Frau Linn von der VG sowie die Baufirma für diese Sitzung eingeladen. Es wird abgeklärt, wann die Zertifizierung erhalten werden kann.

#### Winterdienst ab 2021/2022

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Durchführung des Winterdienstes öffentlich, für die Dauer von 3 Jahren an die Firma Jung zu beauftragen. Die Ausschreibung erfolgt in Form eines Rahmenvertrages für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Brücken, Dittweiler, Frohnhofen, Gries, Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg.

#### Friedhofssatzung - Änderungssatzung

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der nächsten Sitzung weiter über die Friedhofssatzung und die Gebührensatzung beraten und beschlossen wird.

### nicht öffentlich

#### Personalangelegenheit

Es wird über die weitere Vorgehensweise einer Personalangelegenheit beschlossen.

## Quirnbach

## Neues aus dem Ortsgemeinderat Quirnbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

### öffentlich

#### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Liebthal; Beratung und Beschlussfassung Übernahme Eigenleistungen und Übernahme bauliche Anlagen

Herr Andreas Martin von der DLR Westpfalz hat hierfür einen Beschlussvorschlag formuliert:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ortsgemeinde Quirnbach den Eigenanteil in Höhe von 16% (184.500,00 €) der zuwendungsfähigen Ausführungskosten (1.153.000,00 €) der Teilnehmergein-

schaft der vereinfachten Flurbereinigung Liebthal übernimmt.

Die Ortsgemeinde Quirnbach übernimmt die von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Liebthal neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung. Die Übernahme umfasst:

1. Die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege, einschließlich Wegetseitengräben,
2. die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Vorfluter, Drainagen, Rückhaltebecken, soweit sie nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde zu unterhalten sind), und
3. die landespflegerischen Anlagen.

Der Eigentumsübergang soll durch den Flurbereinigungsplan erfolgen.

Die Übernahme in die Unterhaltung erfolgt, jeweils nach beendetem Ausbau und bleibt einer besonderen

Übergabeverhandlung vorbehalten.

#### Beratung und Beschlussfassung Förderanträge

Die Ortsbürgermeisterin wird beauftragt eine konkrete Kostenermittlung anzustellen. Aufgrund dieser Kostenermittlung wird sie ebenfalls beauftragt im Rahmen des LEADER-Programmes einen Förderantrag für die 3 Wanderwege zu stellen. Bei Ablehnung dieses Antrages ist sie befugt, alternative Fördermöglichkeiten zu eruieren und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Ortsgemeinde möchte eine Erinnerungsstelle für die Verstorbenen auf dem Friedhof anlegen; (wer wo gelegen hat; auch wenn das Grab bereits entfernt wurde). Die Ratsmitglieder werden sich diesbezüglich nochmal zusammensetzen und eine Kostenaufstellung zu erarbeiten um auch hierfür einen Förderantrag stellen zu können. Dieser muss bis zum

18.06.2021 gestellt werden.

Die Ortsbürgermeisterin wird beauftragt eine konkrete Kostenermittlung anzustellen. Aufgrund dieser Kostenermittlung wird sie ebenfalls beauftragt im Rahmen des LEADER-Programmes einen Förderantrag zu stellen.

Der Ortsgemeinderat war sich einig darüber, dass dies ein Projekt ist, das die Ortsgemeinde angehen will. Auch hierzu soll ein Förderantrag gestellt werden. Ob ein LEADER-Antrag so kurzfristig möglich ist, wird angezweifelt. Deshalb sollen auch alternative Fördermöglichkeiten eruiert werden, zum Beispiel im Rahmen der Dorferneuerung. Dazu soll Rücksprache mit der Kreisverwaltung Kusel (Frau Kurzschulz bzw. Herr Stoffel) gehalten werden. Des Weiteren wird Ortsbürgermeisterin Körbel beauftragt, Angebote für die Verlängerung einzuholen.

## Schönenberg-Kübelberg

## Kultur- und Heimatverein Sand e.V.

### KuH gewinnt 500 Euro bei „Vereinshelden“-Wettbewerb

Der Kultur- und Heimatverein Sand (KuH) hat erfolgreich beim Vereinshelden-Wettbewerb der Stadtwerke Homburg teilgenommen und am Ende des Fan-Votings 500 Euro für die Vereinskasse gewonnen.

An dem Wettbewerb beteiligten sich 29 Vereine aus der Westpfalz und dem Saarpfalz-Kreis. Mittels eines Online-Votings konnten die Bürgerinnen und Bürger für „ihren“ Lieblingsclub stimmen, die acht Besten - darunter der KuH - kamen dann ins Finale, wo die konkreten Gewinnsummen in einer erneuten Abstimmungsrunde ausgespielt wurden. Am Ende kam der KuH auf einen beachtlichen sechsten Platz

und konnte so einen Gewinn von 500 Euro für seine Vereinsarbeit erzielen.

Ebenfalls erfolgreich war der KuH bei der gemeinsamen Vereinshilfe-Aktion der lokalen Kreditinstitute Kreissparkasse Kusel, Volksbank Glan-Münchweiler und Volksbank Lauterecken. Auch hier bekam der KuH eine Förderung von 500 Euro zugesprochen.

Der KuH bedankt sich bei den einzelnen Institutionen für die großzügige Unterstützung in schwieriger Zeit - denn weiter sind den Vereinen pandemiebedingt keine Veranstaltungen und Ähnliches möglich, um notwendige Einnahmen für die eigene Arbeit erzielen zu können.

## Pfälzerwald-Verein

### Wann wandern wir wieder?

Der Pfälzerwald-Verein Schönenberg-Kübelberg hofft, dass der Wanderbetrieb ab August wieder aufgenommen werden kann.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Mitglieder geimpft sein. Unser erstes Treffen wäre, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unser

Grillfest am Schützenhaus am 07. August. Bis dahin nicht geimpfte Mitglieder könnten sich dann testen lassen.

Wenn es so klappen sollte, werden wir über die Presse informieren.

Der Vorstand.

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40  
[wochenblatt-reporter.de/zustellung](http://wochenblatt-reporter.de/zustellung)

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**  
**jederzeit**

und aktuell **online** unter:

**WOCHENBLATT**  
 -REPORTER.DE/amtsblatt



## Wahnwegen

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ortsmitte gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortsmitte“.

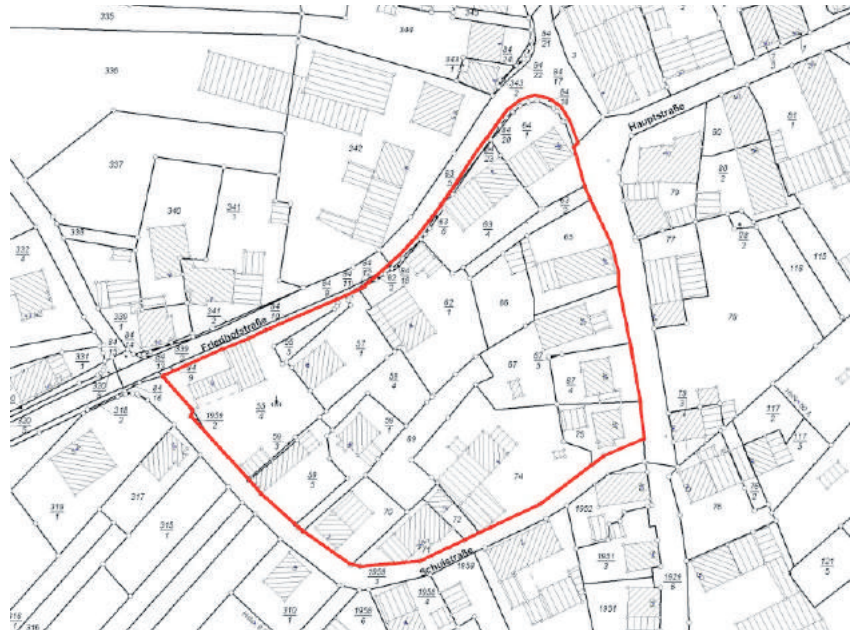
Der Bebauungsplan ist gem. § 13 a BauGB aufzustellen (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich beinhaltet die betreffenden Grundstücke und geht aus beigefügtem Plan hervor.

Wahnwegen, den 19.06.2021  
I.V. gez. Stötzer, 1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



## Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Wahnwegen

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wahnwegen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen

in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Ortsgemeinde Wahnwegen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03. November 2017 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

#### § 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Ortsgemeinde Wahnwegen, zu sichern.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Ortsmitte“ Ortsgemeinde Wahnwegen und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungszustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.  
Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

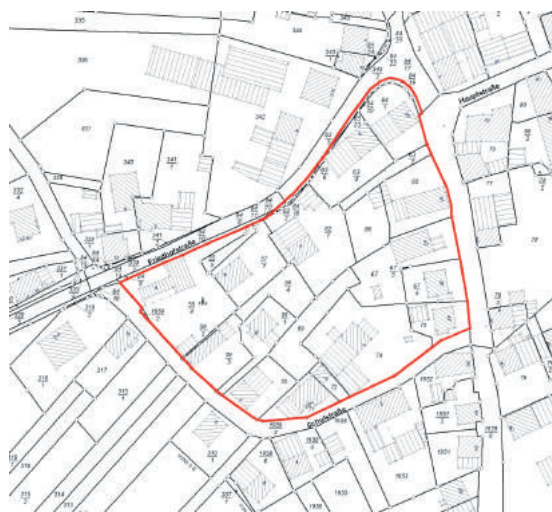
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Wahnwegen, den 07.06.2021  
I.V. Lutz Stötzer, 1. Beigeordneter

Anlage 1:  
**Geltungsbereich Satzung über die Veränderungssperre**



Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den

Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

#### Hinweis

#### gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahnwegen, den 19.06.2021  
I.V. gez. Lutz Stötzer  
1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



## Waldmohr

## Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Die Bremer Stadtmusikanten“, Badstr. 1a, 66914 Waldmohr hat noch Ausbildungsplätze frei.

Wir suchen ab Sommer 2021:

**einen Berufspraktikanten / eine Berufspraktikantin  
im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)  
- Vollzeit, auch Teilzeit möglich -  
und  
einen Teilzeitauszubildenden /  
eine Teilzeitauszubildende  
im dualen System (m/w/d)**

Für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erhalten Sie zum Zwecke der Ausbildung einen auf 3 Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit 19,5 Wochenstunden. Sie benötigen einen Schulplatz an einer Fachschule für Sozialwesen. Das Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung als Erzieher/in ist in die 3jährige Ausbildung integriert. Näheres zur Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und geeignete Fachschulen finden Sie unter: <https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/>

### Wir wünschen uns von Ihnen:

- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität
- Nachweis der Masernimmunität bzw. Bereitschaft, sich gegen Masern impfen zu lassen

### Wir bieten Ihnen:

- eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung während der gesamten Ausbildung
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre

- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie als Auszubildende/r
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen der maßgeblichen Tarifverträge im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Kita (Frau Pfreundtner, Tel. 06373/6210) gerne zur Verfügung.

### Haben Sie Interesse?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **30.06.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A.2 – Personal  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg**

Online-Bewerbungen an:  
[bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF)

### Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Waldmohr, im Mai 2021  
gez. Dr. Jürgen Schneider  
Stadtbürgermeister

## Jetzt wird's bunt



Die ersten Blüten auf der neuen Blumenwiese. Über 80 Blumensorten blühen von Mai bis November.

Blumenwiesen erfreuen sich im privaten und öffentlichen Bereich immer größerer Beliebtheit. Dennoch ist von der Auswahl der geeigneten Mischung bis zur Anlage und Pflege einiges zu beachten.

Damit hat sich der OGV Waldmohr in den letzten Jahren intensiv beschäftigt. Das Ergebnis kann sich auf der neu angelegten 450 Quadratmeter großen Blumenwiese in der Badstraße sehen lassen.

Diese wurde auf dem Grundstück der Stadt Waldmohr angelegt. Bauhof, OGV und Gärtnerei Koehler haben hier zusammengearbeitet. Die ersten Blumen der über 30 einjährigen Pflanzen, wie Ringelblume, Saatwucherblume, Färber-Mädchenauge, Roter Lein oder Klatschmohn stehen in voller Blüte. Im nächsten Jahr kommen mehr als 50 zweijährige Sorten hinzu, wie Goldlack, Färberkamille, Königskerzen und WiesenBocksbart, Großblumiges Mädchenauge, Kokardenblume, Brennende Liebe, Wiesen und Büschel-Margerite, Johanniskraut, Gelbes Labkraut, Echte Schlüsselblume, Aufrechtes Fingerkraut, Leinkraut, Weiße Lichtnelke. Sie bieten Insekten und Vögeln wichtige Nahrungsgrundlagen und den Menschen schöne Blühflächen. Wenn die Blumenwiese mal angelegt ist und angewachsen ist, dann ist die Pflege recht einfach. Bis auf einen Mähdurchgänge im Herbst kann man sie sich selbst überlassen. Diese natürliche Fläche ist für viele Tiere Lebensraum und ein wichtiger Beitrag zum Insektenschutz. Nicht nur Wildbienen, auch Schmetterlinge, Hummeln und Schwebfliegen fühlen sich hier genauso wohl wie zahlreiche Vogelarten, die den Insekten nachstellen, um damit ihre Brut zu füttern. Im Vergleich zum Rasen hat die Blumenwiese eine gute Öko-Bilanz.

Gefördert wurde das Projekt mit dem Thema „Blumen statt Schotter im Vorgarten“ von LEADER – Lokale Aktionsgruppe Westrich-Glantal.



Mehr dazu unter [www.ogv-waldmohr@gmx.de](http://www.ogv-waldmohr@gmx.de)



## Erlebnisfreizeit Berlin 2021



Veranstalter:



**Datum:** 27.07.2021 bis 30.07.2021

**Kosten:** Übernachtung, Frühstück, Abendessen  
**Fahrt und Programm nur 195 Euro**

Es erwartet euch ein spannendes und abwechslungsreiches Programm mit dem Erkunden der „Field Station“ auf dem Teufelsberg sowie einer Tour durch den Kreuzberger Kiez usw.

Weitere Infos und Anmeldungen nur im Jugendhaus!



## WEITER GEHTS in der Bambini - Feuerwehr

Nach vielen „Übungen“ Zuhause und einem ständigen Kontakt untereinander, durften wir uns im März 21, nach einem langen Coronajahr, endlich wieder im Gerätehaus treffen. In Dunzweiler, Breitenbach und Waldmohr wurden die Übungen vor Ort wieder aufgenommen. Alles natürlich mit Abstand und den vorgegebenen Regeln. Hierbei wurden unsere ältesten Bambinifeuerwehrmitglieder, aufgrund ihres Alters, entlassen. Wir freuen uns sehr, dass 8 Kinder in die Jugendfeuerwehr Waldmohr übernommen wurden. Wir blicken auf vier gemeinsame Jahre zurück die wir mit euch verbringen durften und dabei viele tolle Erlebnisse hatten. Behaltet eure Neugier neue Dinge zu erforschen. Wir sind sehr stolz auf euch und wünschen weiterhin viel Spaß in der Jugendfeuerwehr!  
 Euer Bambini-Team



### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

**Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

**Zustellung:** PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

## Stellenausschreibung

Die Stadt Waldmohr sucht zum 01.10.2021 für das neu eröffnete Bürgercafé eine/n

**Konditor/in (m,w,d)  
 oder vergleichbare Qualifikation  
 -Vollzeit, unbefristet -**

#### Ihre Aufgaben:

- Eigenverantwortliche Führung der Küche
- Backen von hausgemachten Kuchen
- Zubereiten von Frühstück
- Zubereitung von kleinen Mittagsspeisen
- Reinigung von Geschirr
- Mithilfe bei der Bedienung der Gäste

#### Wir bieten Ihnen:

- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Selbständiges Arbeiten
- Geregelte Arbeitszeiten

#### Wir erwarten:

- Selbständigkeit
- Teamfähigkeit
- Engagement

- Leidenschaft für das Backen und Kochen
  - Freundlicher Umgang mit Kolleg\*innen und Gästen
- Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.  
 Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 9. Juli 2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

#### Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

**Fachbereich 1A.2 – Personal**

**Rathausstr. 8**

**66901 Schönenberg-Kübelberg**

oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider (Tel.: 06373/504 296) gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Waldmohr, 12. Juni 2021  
 Gez. Dr. Jürgen Schneider  
 Stadtbürgermeister

# Kulturkreis Waldmohr

## Dr. Eckhard Braun bei seinem Vortrag im Stadtrat am 19. Mai 2021

Im Januar hat sich der Kulturkreis Waldmohr gegründet. Derzeit gehören ihm 17 Frauen und Männer an. Bei der jüngsten Stadtratssitzung haben Jochen Mohrbacher, Sibille Sandmayer und Verena Drescher stellvertretend drei Projekte vorgestellt. Auch der wissenschaftliche Begleiter des Kulturkreises, Dr. Eckhard Braun (Foto), Lehrbeauftragter für kulturelle Transformation und Kulturmanagement an der Universität Koblenz-Landau, war zugegen. Sein Spezialgebiet ist „Kultur im Wandel“, ein Modellprojekt, welches das Land Rheinland-Pfalz fördert.

„Wie wird und wie soll sich die Kultur in Waldmohr in Zukunft entwickeln?“

Mit dieser Frage, die Kulturbeigeordneter Werner Braun zunächst in den Raum stellte, beschäftigten sich der Kulturausschuss und jetzt auch der Kulturkreis. Der Kreis sei offen und praktisch orientiert, ergänzte Dr. Eckhard Braun.

Vom Kulturministerium des Landes habe er Geld bekommen, um die Freie Kulturszene zu beraten. Seine Schwerpunkte seien, den Generationenwechsel in Kulturbetrieben zu gestalten, und diese strukturell und programmatisch neu aufzustellen. Auch die Entwicklung einer Ortskultur, in der Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen gemeinsam mit den zivilgesellschaftlichen Initiativen der Vereinsszene und den Kirchen an einem Strang ziehen, betrachte er als seine Aufgabe.

Ziel sei die Stärkung eines Bewusstseins von Heimat und Identität der Bürger, die in ihrer Stadt aufgehoben, wertgeschätzt und

auch tatsächlich in das Gemeinwesen einbezogen werden. Für eine solche Entwicklung habe sich in Waldmohr angeboten.

Kulturentwicklung ist nach Worten Brauns Stadtentwicklung. Unter dieser Prämisse habe er sich die Stadt näher angesehen. Was er vorfand, gefiel. Ob Kulturhalle, Bürgerhaus oder das entstehende W4 mit Bücherei und Bürgerbüro, ob Haus der Jugend, Marktplatz oder Eichelscheider Hof, ob Neubaugebiet, Streuobstwiesen oder Spielplätze – die Stadt habe eine Menge Potenzial. Diese Gegebenheiten machten sie „signifikant und einzigartig, bürgerorientiert, sozial, ökonomisch und ökologisch gerecht – kurz gesagt lebenswert“, bekräftigte der Wissenschaftler.

Kultur definiert Braun als Lebensform und Werte-Bewusstsein. Umgelegt auf die Bürgerschaft heißt das, dass sie sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen muss: Wer sind wir, was wollen wir, wie wollen wir leben? Der kulturellen Stadtentwicklung wohnt nach Brauns Leseart die Vision inne, das kulturelle Bewusstsein der Bürger- und Stadtgemeinschaft zu stärken, zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Die Stadtkultur wiederum will jedem Bürger die Möglichkeit geben, sich sozial und kulturell einzubringen und die bevorstehenden Veränderungen mitzugestalten. Die Voraussetzungen dazu bieten soziale Orte, Treffpunkte, aber auch Gelegenheiten, bei denen sich die Menschen öffentlich begegnen und ins Gespräch kommen können. Wichtig ist Braun, Kinder und Jugendliche einzubinden und ihnen Raum für



kreatives Handeln zu gewähren. Zu den bedeutendsten Elementen der Kulturentwicklung zählt die Kommunikation:

Mitbürger ansprechen und informieren. Der „Dorffunk“ ist eine Möglichkeit, diesem Anliegen ge-

recht zu werden. Kulturkreis-Mitglied Jochen Mohrbacher stellte ihn kurz vor. Demnach bietet das vom Land geförderte Medium – die App ist leicht herunterzuladen – einerseits die Chance für die Stadt wie auch für Gruppen und



Vereine, Neues, Interessantes und Drängendes in Windeseile mitzuteilen, andererseits für Nutzer, sich untereinander zu vernetzen und auszutauschen.

Mohrbacher: „letzt gilt es, genügend Mitstreiter zu finden.“

Ein zweites Projekt legte Sibille Sandmayer dar:

Alle, die hier wohnen, lernen und lehren, arbeiten oder sich im Verein engagieren, sind eingeladen, an einer Collage mitzuwirken unter dem Motto „Was ist für mich Waldmohr?“. Es sei gedacht, kleine Filme zu drehen, in denen alle sagen oder darstellen können, was sie an der Stadt schätzen und lieben, was sie ihnen bedeutet. Vorstellbar sei, diese Filme auf einer großen LED-Wand auf dem Marktplatz zu zeigen. Wenn wieder möglich, könnten sich auch Interessengruppen zu diesem Thema ebendort auf einer Bühne präsentieren. Das Team um Verena Drescher plant schließlich, in Kooperation mit der Musikschule und dem Westricher Madrigalchor einen Kinderchor zu gründen. Beste Voraussetzungen böten die drei Kindergärten und die Grundschule in Waldmohr. „Sobald wir wieder singen dürfen, legen wir los“, prophezeite sie schmunzelnd. Zusammenfassend beschrieb Dr. Eckhard Braun die Arbeitsgruppen des Kulturkreises als sehr aktiv und motiviert. Die Universität werde das Projekt wissenschaftlich betreuen und begleiten und Schlüsse ziehen. Schließlich sollen andere Gemeinden und Städte vom Pilotprojekt Waldmohr profitieren.

## Kirchliche Meldungen

### Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

#### Gottesdienste

**20.06.2021 (3. So. n. Trinitatis),** 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Taufe (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

**20.06.2021 (3. So. n. Trinitatis),** 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

#### Veranstaltungen

**22.06.2021,** 15.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Präparandenunterricht

**24.06.2021,** 15.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Generalprobe Konfirmation 2021

**Kontakt:** Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler, Pfarrer Christoph Bröcker, Tel.: 06383/470 Email:

pfarramt.glan.muenchweiler@evkirkchepfalz.de

### Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

#### Gottesdienste

**Breitenbach**

**20.06.** 9:00 Uhr

**Dunzweiler**

**20.06.** 10:30 Uhr

#### Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr

Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr

oder unter Telefonnummer

06386/330

#### Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

**20.06.** 10:00 Uhr Gottesdienst

#### Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags 14:00 bis

18:00 Uhr, Saarpfalzstraße 16a,

66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

### Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

#### Gottesdienste

**Sonntag, 20. Juni 2021**

Krottelbach 9 Uhr

Langenbach 9 Uhr

Ohmbach 10 Uhr

Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

#### Sonntag, 27. Juni 2021

Ohmbach 10 Uhr

Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

**Voranmeldungen:** Wir bitten um telefonische Voranmeldung, jeweils samstags vor den Gottesdiensten unter Telefon 06384-385 (Pfarramt) von 10-12 und 14-16 Uhr.

#### Schutzbestimmungen beachten

Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

#### Anmeldung zum Präparandenunterricht:

Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2008/2009 können zum Präparandenunterricht angemeldet werden (Konfirmation 2023): Ab sofort bis zum Ende der Sommerferien jeweils nach den Gottesdiensten oder bei einem Presbyter.

#### Kindergottesdienst:

Informationen über Überraschungspost und

Video-Info über WhatsApp bei

Bernadette 017 12 83 75 86 oder

Laura 015 75 15 18 68 2

#### Kindergruppen und Jugendkreise

Info: Simeon Kloft, Jugendreferent

Tel. 0 63 84 – 99 89 559

WhatsApp 0151 41 23 40 56

Email: s.kloft@kirche-hp.de

**Kontakte:** Pfarramt Herschweiler-Pettersheim, Tel. 0 63 84 – 385 (bitte Anrufbeantworter beachten)

www.kirche-hp.de

https://www.facebook.com/KircheHP

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:

Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 – 11, auch in

Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.

Pfarramt.Kusel1@evkirkchepfalz.de

### Prot. Kirchengemeinde Gries

#### Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder,

die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Für-

sorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

**Sonntag, 20.6.2021**

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

**Dienstag, 22.6.2021**

11:00 Uhr Redaktionsschluss fürs Kercheblädche im Pfarramt in Miesau

16:30 Uhr Treffen der Konfirmanden in der Kirche, ebenso am 29. Juni

**Sonntag, 27.6.2021**

Konfirmation in Miesau

09:30 Uhr Gruppe I

11:00 Uhr Gruppe II

Am Sonntag, den 4. Juli um 10 Uhr kann nun nach etlichen Verschiebungen endlich die Konfirmation unserer letztjährigen Konfirmanden stattfinden. Bedingt durch die Corona-Lage müssen alle Gäste vorher von den Eltern angemeldet werden. Es werden konfirmiert: Emelie Ehrigott, Jan Jodexnis, Philipp Kauf, Tabea Knobloch, Lena Schulz und Steven Schumak

**Öffnungszeiten:** Pfarrerin Ute



Stoll-Rummel ist immer zu spre-  
chen oder per mail zu erreichen.  
Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8  
Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8  
Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel.  
06372-1456, Telefax 50352  
<https://pfarramt-miesau.de>  
eMail: prot.pfarramt.miesau@t-  
online.de

### Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

#### Gottesdienste

##### Sonntag, 20.06.

10.00 Uhr Gottesdienst

##### Sonntag, 27.06.

10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Per-  
sonen begrenzt.

Bitte beachten Sie weiterhin die  
Abstands- und Hygieneregeln. Bit-  
te tragen Sie, sobald Sie die Kirche  
betreten, eine FFP2- oder medizini-  
sche Maske. Diese Maske muss  
auch während dem Gottesdienst  
getragen werden. Alle anderen Ver-  
anstaltungen fallen bis auf weiteres  
aus. Unsere Bürozeiten sind diens-  
tags und donnerstags von 09. –  
12.00 Uhr sowie donnerstags von  
15.30 – 17.00 Uhr. Telefon: 06373-  
3256, E-Mail: pfarramt.schoenen-  
berg@evkirchepfalz.de

Im dringenden Notfall wenden Sie  
sich bitte an das Pfarramt Miesau,  
Tel. 06372-1456.

Im dringenden Notfall wenden Sie  
sich bitte an das Pfarramt Miesau,  
Tel. 06372-1456.

### Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Ram- melsbach, Remigius- berg, Reichenbach-Stee- gen, Hoof

#### Gottesdienste

##### Samstag 19. Juni

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-  
Münchweiler

18.00 Uhr Vorabendmesse Hoof

##### Sonntag 20. Juni

9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanz-  
dietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Ram-  
melsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rei-  
chenbach-Steege

Anmeldung bis Freitag 18. Juni um  
12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

##### Dienstag 22. Juni

18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-  
Münchweiler

18.30 Uhr Werktagsmesse Remigi-  
usberg

##### Mittwoch 23. Juni

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

9.00 Uhr Werktagsmesse Nanz-  
dietschweiler

##### Donnerstag 24. Juni

18.30 Uhr Festmesse Glan-Münch-  
weiler

##### Freitag 25. Juni

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

18.30 Uhr Werktagsmesse Nanz-  
dietschweiler

#### Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müs-  
sen eine eigene OP- oder FFP 2-  
Maske tragen auch während des  
Gottesdienstes. Wenn Sie einen  
Gottesdienst an Sonn- oder Feier-  
tagen besuchen möchten, müs-  
sen Sie sich vorher telefonisch im  
Pfarrbüro in Kusel anmelden (Tele-  
fon: 06381/437170). Bei der An-  
meldung werden Name, Adresse,  
Telefonnummer und ggfs. die  
Mailadresse erfasst. Bei den  
Werktagsmessen ist keine vorhe-  
rige Anmeldung notwendig. Von  
allen Teilnehmenden müssen  
aber Name, Adresse und Telefon-  
nummer erfasst werden. Die er-  
fassten Daten werden für mindes-  
tens drei Wochen aufbewahrt und  
ausschließlich im Bedarfsfall der  
Kontaktrückverfolgung an die  
staatlichen Behörden weitergege-  
ben.

**Katholisches Pfarramt Hl. Remigius**  
Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Ku-  
sel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0,

Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-  
Speyer.der

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag – Freitag von 9.00 bis  
12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Kazimi-  
erz Cwierz, Pfarrer Roland Spiegel,  
Gemeindereferent Michael Huber

### Kath. Pfarrei Hl. Christo- phorus Schönenberg-Kü- belberg

#### Gottesdienste

##### Samstag, 19. Juni:

17.00 Uhr Dunzweiler Messfei-  
er am Vorabend

18.30 Uhr Brücken Messfeier  
am Vorabend

##### Sonntag, 20. Juni:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

##### Mittwoch, 23. Juni:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier

##### Donnerstag, 24. Juni:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

##### Freitag, 25. Juni:

18.30 Uhr Schmittweiler Mess-  
feier

##### Samstag, 26. Juni:

18.30 Uhr Breitenbach Messfei-  
er am Vorabend

##### Sonntag, 27. Juni:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Eine Anmeldung zu den Gottes-  
diensten im Pfarrbüro  
(06373/3720) ist erforderlich.  
Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten  
vor Beginn des Gottesdienstes,  
bringen Sie ihr eigenes Gotteslob  
mit. Alle Gottesdienstteilnehmer  
müssen eine medizinische Ge-  
sichtsmaske (OP-Maske) oder  
eine Maske der Standards  
KN95/N95 oder FFP2 tragen. Die  
Maske ist während des gesamten  
Gottesdienstes zu tragen. Wir wei-  
sen darauf hin, dass auf allen öf-  
fentlichen Plätzen rund um die Kir-

chen Maskenpflicht besteht.  
Aufgrund der Corona-Zahlen kann  
es zu kurzfristigen Verschärfungen  
oder Veränderungen von Hygiene-  
regeln kommen oder zur Absage  
geplanter Gottesdienste. Alle  
Informationen sind immer kurz-  
fristig auf unserer Homepage ver-  
öffentlicht. Bei Rückfragen kön-  
nen Sie sich gerne im Pfarrbüro  
melden.

#### So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus  
Kirchengasse 6, 66901 Schönen-  
berg-Kübelberg, Tel: 06373/3720  
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-  
kuebelberg@bistum-speyer.de  
Homepage: www.pfarrei-schoe-  
nenberg-kuebelberg.de

#### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag:  
9.00-12.00 Uhr, Dienstag und  
Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

**das Pastoralteam:** Pfarrer Michael  
Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-  
speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Ko-  
operator, E-Mail: robert.maszkow-  
ski@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Christine  
Pappon, Tel. 06373/8290422 o.  
0151/14879828, E-Mail: christi-  
ne.pappon@bistum-speyer.de

### Evangelische Christusgemeinde

#### Gottesdienste

**20.06.** 10.00 Uhr Gottesdienst  
mit Otto Lang

Für jeden Gottesdienst wird um  
vorherige Anmeldung gebeten:  
Tel. 06373/8290149 oder e-  
mail:m.pfaffcg@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch  
weiterhin auf dem Youtube-kanal  
unter ec-gemeinde.de abrufbar.

#### Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de  
Gemeindepastor Jürgen Kizler,  
Schulstr. 10, 66901 Schönen-

berg-Kübelberg,  
Tel.:06373/8290149

### Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

#### Gottesdienste

##### Sonntag, 20.06.

Altenkirchen 10:00 Uhr  
**Anmerkung:** Gottesdienste kön-  
nen je nach aktueller Situation  
auch kurzfristig abgesagt werden.  
Bitte denken Sie beim Gottes-  
dienstbesuch an die Mundnasen-  
maske, Abstand und die Hygiene-  
regeln. Aufgrund der Corona be-  
dingten Heiz- und Lüftungsvor-  
schriften empfehlen wir warme  
Kleidung. Zur besseren Planbar-  
keit melden Sie sich wenn mög-  
lich-bis samstags 15:00 Uhr tele-  
fonisch im Pfarramt an. Je nach ak-  
tueller Lage kann eine Veranstal-  
tung auch kurzfristig ausfallen.

**Gemeindevorstand:**

##### Samstag, 19.06.

Altenkirchen 10:00 – 17:00  
Uhr Konfissamstag im Jugendheim

**Protestantisches Pfarramt Alten-  
kirchen**

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vi-  
lov, Tel.: 06386-218, eMail: pfarr-  
amt.altenkirchen-bruecken@ev-  
kirchepfalz.de

[http://www.pfarrei-altenkir-  
chen.de](http://www.pfarrei-altenkir-<br/>chen.de), Facebook: [www.face-  
book.com/Prot.PfarreiAltenkirchen](http://www.face-<br/>book.com/Prot.PfarreiAltenkirchen)

**Prot. Kirchengemeinden  
Hüffler und Quirnbach**

#### Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder!

Bitte melden Sie sich, wenn Sie  
sonntags zum Gottesdienst kom-  
men wollen, bis spätestens Frei-  
tag um 18.00 Uhr im Pfarramt an  
(06384 8575). Bitte denken Sie an  
eine Mund Nasen Bedeckung, die-  
se muss auch während des Got-  
tesdienstes getragen werden.

**Gottesdienst am Sonntag 04.07.2021  
in der Kirche in Hüffler um 10.15 Uhr**

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

## Sportmeldungen

## TuS Glan-Münchweiler

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Sonntag, den 04.07.2021 findet im Sportheim um 10:00 Uhr die  
Jahreshauptversammlung statt. Der TuS Glan-Münchweiler lädt alle sei-  
ne Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich  
ein. Die Vorstandschaft hofft, dass zahlreiche Mitglieder erscheinen  
und sich damit an der Gestaltung des Vereinslebens beim TuS Glan-  
Münchweiler beteiligen. Die Versammlung findet coronakonform auf  
der Aussenterrasse und unter Einhaltung sämtlicher Vorgaben statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht aus den Abteilungen
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

#### Der Vorstand

## Saisonauftritt TC Waldmohr – erste Ergebnisse der Medenrunde 2021

Nach einer schwierigen Saison  
im vergangenen Jahr ist es end-  
lich soweit. Die Medenrunde  
2021 kann erfreulicherweise in  
gewohnter Art stattfinden. So  
wird in diesem Jahr wieder um  
den Auf- bzw. Abstieg gespielt.  
Lediglich das Punktesystem hat  
sich geändert. Die Doppel zäh-  
len nur noch einfach und erge-  
ben einen Punkt, was nicht un-  
bedingt auf großen Zuspruch  
stößt. Ganz gleich...es kann wie-  
der gespielt werden, alles passt,  
auch das Wetter. Nur die bisheri-

gen Ergebnisse des TC Wald-  
mohr lassen zu wünschen übrig.  
Den Start machten die Herren 60  
am 09.06. in Rockenhausen wo  
sie 5:1 unterlagen. Am Samstag,  
den 12.06. traten die Damen 40  
daheim gegen TC Mörsch Fran-  
kenthal an und verloren ebenso  
1:5. Lediglich Susanne Omlor  
gewann ihr Einzelspiel und be-  
wies in einer engen Partie starke  
Nerven.

Am Sonntag den 13.06. unterla-  
gen auch die Damen mit der 6er  
Mannschaft in der B-Klasse aus-

wärts gegen den TC Rieschwei-  
ler-Mühlbach 6:3. Lisa Grunder  
und Julia Bauer gewannen ihre  
Einzelmatches, Hannah Städtler  
und Hannah Finken das Doppel.  
Währenddessen schlugen sich  
die Herren in der A-Klasse auf  
dem eigenen Sand gegen den  
SV 1919 TA Miesenbach. Niko-  
las Mohrbacher und Oliver Wagn-  
er gewannen ihre Einzel. Beide  
Doppel verlor die Mannschaft  
knapp und unterlag insgesamt  
2:4.



## ASC Bunker Boys Brücken startet in die Medenrunde

Endlich darf wieder in der Medenrunde um Punkte gefightet werden. Letzte Woche hatten die Mannschaften des ASC Bunker Boys Brücken ihre ersten Medenspiele. Sie erzielten folgende Ergebnisse: Jugend: Die Jungen U15 Spielgem. Waldmohr unterlag 5:1 in Kusel. Die U10 Spielgem. Schönenberg unterlag dem TC Rieschweiler mit 2:4. Besser lief es im ersten Spiel der Herren 60. Sie gewannen mit 4:2 beim TC Winnweiler in der A-Klasse. Ebenfalls siegreich waren die Herren 50; sie gewannen denkbar knapp mit 3:3 Spielen und 7:6 Sätzen beim TC

Erlenbach, ebenfalls in der A-Klasse. Die Damen 30 startet unglücklich in der Pfalzliga. Sie verloren mit 3:3 Spielen und 7:8 Sätzen gegen die Gäste aus Siegelbach. Prima lief es bei der 1. Damenmannschaft. Obwohl sie mit einer Spielerin wenige antraten, gewann sie gegen den TC Hoppstädten alle Spiel und siegten am Ende mit 4:2. Keine Chance hatte die 1. Herrenmannschaft in Kirchheimbolanden. Beim ersten Spiel in der B-Klasse mussten sie eine 9:0 Niederlage einstecken.

## Das Publikum entscheidet

Bezirksverband Pfalz prämiert Musikclips



**Musikvideos zum Thema Vielfalt hochladen - das Publikum stimmt ab** FOTO: ROLAND KOHLS

**Pfalz.** Erstmals schreibt der Bezirksverband Pfalz einen Musikaward aus, der die pfälzische Musikszene in dieser schwierigen Zeit unterstützen will. Der Online-Wettbewerb für Musik, beziehungsweise Musikvideos, soll sich mit dem Thema „Vielfalt“ beschäftigen, das unter anderem witzig, nachdenklich, originell, gefühlvoll, farbenfroh oder ideenreich umgesetzt werden soll. Unter anderem kann es um kulturelle Vielfalt, vielfältige Identitäten und Kulturen, Diversität und vieles mehr gehen.

Der Award ist kein Kompositionspreis. Die Sparten bleiben offen. Demnach kann man sich mit einem Videoclip aus allen Bereichen der Musik bewerben: Musiktheater, Vokal- und Instrumen-

talmusik, Populärmusik, Klassik sowie Film- und Spielmusik. Es geht dabei nicht, wie im Pfalzpreis für Musik, um die beste Komposition, sondern um das beste Musikvideo. Originalität und Kreativität stehen dabei im Vordergrund; nicht die Klischeebilder aus den üblichen Clips sollen bedient werden, sondern gefragt sind ausgefallene Ideen. Die filmische, beziehungsweise musikalische Umsetzung, sollte nicht länger als zwei Minuten dauern. Der Preis wird in den Kategorien „freischaffender Künstler/Künstlerin“ und „Schüler/Schülerin“ vergeben. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen in der Pfalz leben, arbeiten oder dort geboren sein.

Die Musikvideos lassen sich von Dienstag, 15. Juni, bis Donnerstag, 15. Juli, auf der Website [www.musikaward.bv-pfalz.de](http://www.musikaward.bv-pfalz.de) hochladen. Die eingereichten Videos werden auf der Onlineplattform für das anschließende Publikumsvoting präsentiert, das vom Samstag, 17. Juli, bis Samstag, 31. Juli, stattfindet. Stimmberechtigt sind alle Pfälzer, die jeweils nur eine Stimme pro Tag und Kategorie (Künstler/Künstlerin, Schüler/Schülerin) haben.

Um am Wettbewerb oder an der Abstimmung teilnehmen zu können, ist eine Registrierung auf der Online-Plattform erforderlich. Insgesamt werden Preisgelder in Höhe von 9500 Euro vergeben. |ps

Lesen Sie das Amtsblatt  
online:  
[www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt](http://www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt)

Die Kinder sind aus dem Haus, wir wollen uns verkleinern! Ich suche für ein nettes Ehepaar mit Hund ein ruhiges, naturnahes Domizil mit Garten. Als geprüfter Marktwert-Makler bin ich Ihnen bei der Wertermittlung Ihrer Immobilie gerne behilflich. Ihr Matthias Degen 0176/62011557



**GARANT**  
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-15

[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)



10630848\_10\_1

# FAIRFLIXT SCHLAU!



Jetzt  
Förderprämien  
sichern!  
[stadtwerke-homburg.de](http://stadtwerke-homburg.de)



### Energiesparer aufgepasst!

Nutzen Sie unsere Förderprogramme. Als Erdgaskunde der Stadtwerke Homburg erhalten Sie dieses Jahr attraktive Prämien. Beispielsweise für

- die Erneuerung Ihrer bestehenden Erdgasheizung auf Erdgasbrennwerttechnik,
- die Umstellung auf eine neue Erdgasheizung in Verbindung mit einer Solarthermie-Anlage oder
- günstige Konditionen für einen neuen Erdgashausanschluss u.v.m.

Mehr Infos unter 06841 6940.

**MEIN ENERGIE FAIRSORGER.**

[www.stadtwerke-homburg.de](http://www.stadtwerke-homburg.de)

10628469\_10\_1

## Zeitlos frei

Online-Gespräch des mpk

**Kaiserslautern.** „Zeitlos frei! Zeichnung im 21. Jahrhundert“ ist das 20-minütige kostenfreie Online-Gespräch des Museums Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) am Dienstag, 22. Juni, um 18 Uhr betitelt, in dem sich Kurator Dr. Sören Fischer mit Hanns Schimansky beschäftigt.

Der Künstler, von 1998 bis 2015 Professor an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, ist

ein Klassiker der zeitgenössischen Zeichnung.

In höchster Konsequenz und Qualität fokussiert er sich fast ausschließlich auf diese Technik. Entstanden ist ein unverwechselbares Bilduniversum, das durch andauernde Schöpfungsprozesse, neue Werkgruppen und Konzepte stetig bereichert wird. Schimanskys Zeichnungen stehen exemplarisch für die Aktualität

und Zeitlosigkeit der Zeichnung, einer der ältesten Kunsttechniken der Menschheit.

### Anmeldung erforderlich

Zum Online-Gespräch muss man sich per E-Mail anmelden unter [anmeldung@mpk.bv-pfalz.de](mailto:anmeldung@mpk.bv-pfalz.de), um die Zugangsdaten zu erhalten.

(Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen). |ps